Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bebauungsplan Nr. 94 „Auffangparkplatz Blauwiese“, 1. Änderung „Mittelschule“

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 94 „Auffangparkplatz Blauwiese“, 1. Änderung „Mittelschule“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 07.05.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Auffangparkplatz Blauwiese“, 1. Änderung „Mittelschule“ in Kraft.

Wann und wo kann ich den Bebauungsplan einsehen?
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht bereitgehalten. Die Information und Einsicht sind für jeden

- über die Internetseite der Stadtverwaltung unter https://www.stadtlindau.de/index.php?kuo=2&sub=0&La=1&NavID=2412.70
- über den BayernAtlas des Freistaates Bayern
- im Stadtbauamt der Stadt Lindau, Bregenzer Straße 8 zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) sowie nach Vereinbarung

möglich. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Stadtbauamt der Stadt Lindau, zu den o.g. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lindau (Bodensee) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schließlich werden die Behörden auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Lindau (Bodensee), den 16.10.2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt der Stadt Lindau (B) wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint 14 tägig und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.stadtlindau.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.